

- Muster -

Arbeitgeberinformation

zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrte Mitarbeiter,

der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 – entschieden, dass die von Ihnen auf tarifvertraglicher Grundlage zu entrichtende Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung gemäß § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungsfrei ist. Bislang hatte das Finanzamt die Lohnsteuerfreiheit nicht anerkannt, stattdessen konnten Sie die "Riester"-Förderung über die Zusatzversorgungskasse Brandenburg beantragen.

Infolge der Entscheidung des Bundesfinanzhofs und eines hierzu ergangenen Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 28. Juli 2011 werden wir rückwirkend zum 1. Januar 2011 und zukünftig - innerhalb des durch die Steuergesetzgebung vorgegeben Rahmens - keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsabgaben auf ihren Arbeitnehmeranteil am Zusatzversicherungsbeitrag mehr abführen.

Die Finanzverwaltung erkennt aber weiterhin ein Wahlrecht auf die staatliche "Riester"-Förderung Ihres Beitragsanteils zur Zusatzversorgung an, falls Sie dies wünschen. In diesem Fall würden Ihr Beitragsanteil weiterhin versteuert und Sozialabgaben hierauf gezahlt werden.

Wenn Sie anstelle der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit die "Riester"-Förderung für Ihre Arbeitnehmereigenbeteiligung im Jahr 2011 und in den Folgejahren ab 2012 wählen wollen, so bitten wir Sie, uns dieses Verlangen umgehend,

spätestens bis zum*)

mitzuteilen.

Möchten Sie von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit keinen Gebrauch machen, so sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns Ihr Verlangen nach „Riester“-Förderung anzuzeigen, damit dies bei der Ermittlung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben beachtet werden kann.

Sollten Sie sich bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht gemeldet haben, werden wir die Lohnsteuer- und Sozialabgabenfreiheit rückwirkend zum 1. Januar 2011 umsetzen.

Wenn Sie die Vorteile der Steuerfreiheit nutzen wollen und in der Vergangenheit einen Dauerantrag auf "Riester"-Förderung und/oder eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung Ihrer Daten an die Finanzverwaltung zur steuerlichen Berücksichtigung der Arbeitnehmereigenbeiträge im Wege des Sonderausgabenabzuges beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg-ZVK-) gestellt bzw. eingereicht haben, so müssen Sie diese(n) selbst beim KVBbg-ZVK- widerrufen.

Sollten Sie neben der tarifvertraglichen Altersvorsorge noch eine freiwillige Altersvorsorge (z.B. durch Entgeltumwandlung) betreiben, so kann die Steuerfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung in der Zusatzversorgung Auswirkungen auf die steuerliche Förderung dieser freiwilligen Altersvorsorge haben.

Datum und Unterschrift des Arbeitgebers*)

*) vom Arbeitgeber noch auszufüllen

Ich habe die Information der/des(Name des Arbeitgebers*)
über die Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2010 auf die
Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit meiner Arbeitnehmereigenbeteiligung an den
Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich wurde darüber informiert, dass meine Eigenbeiträge zum Zusatzbeitrag bzw. Beitrag bei
der Zusatzversorgungskasse rückwirkend ab 1. Januar 2011 steuer- und sozialversiche-
rungsfrei gestellt werden, sofern ich nicht zum Erhalt der "Riester"-Förderung bei meinem
Arbeitgeber die Abwahl der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit geltend mache.

....., den ... 2011

Unterschrift Beschäftigte/r

*Dieses Schreiben wird zur Personalakte genommen. Eine Kopie wird der/dem Beschäftigten
übergeben.*

**) vom Arbeitgeber noch auszufüllen*